

FAQ | Hilfestellungen zum Ausfüllen des Antrages

Stand: 30.03.2020 8:30

| Feldname | Erläuternder Infotext zum Feld |
|--|---|
| Antragsteller | <p>Antragsberechtigt sind <u>natürliche Personen</u> wie Solo-Selbstständige und Freiberufler im Hauptwerb. <u>Hauptwerb</u> bedeutet, dass die selbstständige Tätigkeit mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden ausgeübt wird und mehr als die Hälfte des gesamten Einkommens ausmacht.</p> <p>Antragsberechtigt sind <u>juristische Personen</u> (GmbH, UG, AG etc.) mit Unternehmenssitz oder bestehender Betriebsstätte in Hamburg.</p> <p><u>Gemeinnützige oder Non-Profit Organisationen und Vereine</u> sind antragsberechtigt, wenn sie – nicht nur geringfügig – einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen (siehe Eigenerklärung unter 7.1);</p> |
| Gegründet am/Selbständig seit | <p>Für Selbständige gilt der Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, zu belegen über eine <u>Gewerbeanmeldung</u> oder ähnliche Nachweise, wie bspw. eine Bescheinigung der Künstlersozialkasse, der letzte Einkommensteuerbescheid;</p> <p>Für GmbH / OHG / UG, etc. gilt der Tag der <u>Eintragung in das Handelsregister</u> oder anderer relevanter Register, zu belegen über einen entsprechenden Registerauszug;</p> <p>Für GbR gilt das Datum des Abschlusses und Wirksamwerdens des Gesellschaftsvertrags, zu belegen über den Gesellschaftsvertrag</p> |
| Kreditinstitut | <p>Eine Auszahlung ist nur an Kreditinstitute mit Sitz in Deutschland möglich.</p> |
| Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) zum Stichtag 11. März | <p>Hier sind nur die Mitarbeiter anzugeben, die dem Unternehmenssitz bzw. der Betriebsstätte <u>in Hamburg</u> zugeordnet sind.</p> <p><u>Wichtig:</u> Die antragstellenden Personen (geschäftsführende Gesellschafter, freiberuflich Tätige etc.) und Auszubildende, geringfügig Beschäftigte, Teilzeitkräfte und angestellte Saisonarbeitskräfte werden mit zu den Mitarbeitern gezählt. Honorarkräfte, Leiharbeiter o.ä. gehören nicht dazu.</p> <p>Die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) ist unter Verwendung der <u>Arbeitshilfe "Mitarbeiterliste"</u> zu errechnen und die ausgefüllte Liste ist verpflichtend für ggf. später erfolgende Prüfungen aufzubewahren.</p> |

FAQ | Hilfestellungen zum Ausfüllen des Antrages

Stand: 30.03.2020 8:30

| | |
|---|--|
| Höhe des geschätzten Liquiditätsengpasses in einem Zeitraum von 3 Monaten - März bis Mai 2020 (ohne persönliche Lebenshaltungskosten) (in Euro) | Berechnet für den Zeitraum von drei Monaten aus der Summe von Gesamtbetriebskosten und gewerblicher Miete sowie nicht stundungsfähigen Tilgungen <u>abzüglich</u> der laufenden Umsätze und verfügbarer liquide Mittel. Als verfügbare liquide Mittel gelten insbesondere Guthaben auf geschäftlichen Konten (inkl. Tages- und Termingeld) sowie bereits vorhandene Kreditlinien. |
| Förderungsbegründung | Hier sind zwingend anzugeben: <ol style="list-style-type: none">1. Höhe monatliche gewerbliche Miete inkl. Nebenkosten (in Euro) Ohne Umsatzsteuer, wenn Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt; keine kalkulatorischen Mieten zulässig. Monatliche Kosten für häusliche Arbeitszimmer, wenn diese gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden können.2. Höhe monatliche Gesamtbetriebskosten (ohne Miete) (in Euro) Fortlaufende betriebliche Kosten inklusive Personalaufwände, die nicht über Kurzarbeitergeld gedeckt werden können. Ohne Abschreibungen, Tilgungen und persönliche Lebenshaltungskosten. Ohne Umsatzsteuer, wenn Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt.3. Nettoumsatz 01.12.2019 - 29.02.2020 (in Euro)4. Nettoumsatz März 2020 (in Euro) |
| Art und Umfang der Förderung | Für <u>Solo-Selbstständige</u> gilt eine Sonderregelung. Sie erhalten eine Grundförderung von pauschal 2.500 € aus den Landesmitteln. Hinzu kommen, wie bei den übrigen Unternehmen, weitere Zuschüsse zur Deckung des Liquiditätsengpasses über einen Zeitraum von drei Monaten. |